

Parlamentarischer Vorstoss

2022/416

Geschäftstyp:	Interpellation

Titel: Angriff des KSBL auf den Gesamtarbeitsvertrag von 3'000 Beschäftig-

ten

Urheber/in: Tania Cucè

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 30. Juni 2022

Dringlichkeit: —

Im Jahr 2012 wurden die drei kantonalen Spitäler «Kantonsspital Bruderholz», «Kantonsspital Liestal» und «Kantonsspital Laufen» aus der Staatsverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ausgegliedert. Seitdem ist das neue «Kantonsspital Baselland (KSBL)» ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind im Kantonalen Spitalgesetz (SpiG) geregelt.

Paragraf 11 «Anstellungsverhältnisse» des Spitalgesetzes schreibt dem Verwaltungsrat des KSBL vor, einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit der Psychiatrie Baselland und den Personalverbänden abzuschliessen. Dieser öffentlich-rechtliche GAV ist per Januar 2016 in Kraft getreten. Aus dem genannten Paragrafen ist abzuleiten, dass dem KSBL auch die Einhaltung dieses GAV gesetzlich vorgeschrieben ist. Allgemein kann vorausgesetzt werden, dass Unternehmen im Besitz des Kantons all ihre Verträge einhalten und nicht das Image des Kantons in Mitleidenschaft ziehen.

Nun hat das KSBL am 23. Juni 2022 mitgeteilt, entgegen den Bestimmungen des GAV, die noch ausstehende Lohnrunde 2022 ohne Verhandlungsabschluss und ohne Schiedsgerichtsspruch einseitig umzusetzen. Damit verstösst das KSBL nicht nur in eklatanter Weise gegen den GAV und folgerichtig auch gegen das Spitalgesetz. Indem es den GAV in seinen Grundfesten missachtet, stellt das KSBL die Arbeitsbedingungen von rund 3'000 Beschäftigten in Frage.

Im Rahmen der Oberaufsicht über das KSBL durch den Landrat bitte ich den Regierungsrat als Eigentümervertretung gegenüber dem KSBL bzw. als aufsichtsführendes Organ um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons grundlegend gegen den GAV verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?



- 2. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL als Unternehmen im Besitz des Kantons mit dem grundlegenden Verstoss gegen den GAV folgerichtig auch gegen das kantonale Spitalgesetz verstösst? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?
- 3. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass das KSBL mit dem grundlegenden Verstoss gegen den GAV die Arbeitsbedingungen von rund 3'000 Beschäftigten eines Unternehmens im Besitz des Kantons in Frage stellt? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?
- 4. Welche Auswirkungen auf das Image des Kantons sind durch die Sachverhalte der Fragen 1 bis 3 zu befürchten? Bitte zu jedem Sachverhalt eine einzelne Antwort.

LRV 2022/416, 30. Juni 2022 2/2